Beiblatt

zu 214 (besondere Vertragsbedingungen)

Neubau einer zweizügigen Grundschule mit Hort und Einfeldsporthalle

Punkt 10 Weitere Besonderen Vertragsbedingungen

10.1 Bauleistungsversicherung

Die Bauleistungsversicherung für die Baumaßnahme erfolgt über den Auftraggeber.
Dafür werden dem AN 0,3 % der Netto- Abrechnungssumme zum Abzug gebracht.

10.2 Baustelleneinrichtung / Bautoiletten / Baustrom / Bauwasser

Für die Kosten der Nutzung der vom AG aufgestellten Bautoiletten werden dem AN 0,3 % der Netto-Abrechnungssumme abgezogen.
Für Baustrom und Bauwasser werden dem AN 0,6 % der Netto- Abrechnungssumme zum Abzug gebracht.

10.3 Bauschuttbeseitigung

Der AN hat die Baureinigung, wozu auch die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschuttes zu zählen ist, selbständig und auf eigene Kosten vorzunehmen. Kommt der AN dieser Verpflichtung schuldhaft verursacht nach Mahnung und gesetzter Frist nicht nach, so kann der AG diese Aufgabe an einen Dritten übergeben. Dadurch entstehende Kosten sind vom AN zu tragen.
Der AG hat das Recht, die vorgenannten Kosten von der nächsten Abschlagsrechnung bzw. der Schlusszahlung in Abzug zu bringen.

10.4 Bauschild / Werbung an der Baustelle

Für die Benennung auf dem Bauschild werden dem AN 150,-- EUR netto Abzug gebracht.
Das Anbringen firmeneigener Schilder und Planen ist nicht gestattet.

10.5 Baustellensicherheit

Für das Bauvorhaben wird ein SiGeKo bestellt, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist. Nach zweimaliger fruchtloser Mahnung durch den SiGeKo bzw. die Bauüberwachung und Nichteinhaltung der geforderten Baustellensicherheit erfolgt ein Abzug von der Rechnungssumme in Höhe von 1.000,- EUR netto ohne weiteren Nachweis.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----